

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Lübeck GmbH (Lieferant) für Strom- und Gaslieferungen an Geschäftskunden (AGB LUV Strom/Gas)

1. Gegenstand des Energielieferungsvertrags

- 1.1 Diese AGB finden Anwendung auf alle Belieferungen des Kunden, für die die Geltung dieser AGB vereinbart wird. Sofern nachfolgend von Energie die Rede ist, bezieht sich dies auf die Energiesparte (Strom und/oder Gas), die Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist.
- 1.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Energiebedarf an der/den Eigentumsgrenze(n) der vereinbarten Verbrauchsstelle(n) („Übergabestelle(n)“) mit den vom Verteilnetzbetreiber vorgehaltenen Spezifikationen zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Energiebedarf an der/den Übergabestelle(n) abzunehmen und zu vergüten.
- 1.3 Eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung von Energie an Dritte durch den Kunden ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.4 Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen schließen die Netznutzung und den Messstellenbetrieb ein. Die hierfür anfallenden Entgelte sind aus dem Preisblatt ersichtlich.

2. Durchführung der Lieferung/Liefervoraussetzungen

- 2.1 Die Netznutzung bis zur Übergabestelle erfolgt durch den Lieferanten. Die Anbindung der Übergabestelle an das Verteilnetz (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden.
- 2.2 Voraussetzung für eine Belieferung an der jeweiligen Übergabestelle ist, dass a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn gekündigt werden kann, b) Netznutzung, Netzanschluss, Anschlussnutzung und der Messstellenbetrieb sichergestellt sind, c) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung vorliegen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, und dass d) die Belieferung – falls nicht die Belieferung auf Basis einer registrierenden Leistungsmessung vereinbart ist – entweder auf Basis eines Standardlastprofils (§ 12 StromNZV für die Stromversorgung bzw. § 24 GasNZV für die Gasversorgung) oder – bei Ausstattung der Übergabestelle mit einem intelligentem Messsystem - mit einer Übermittlung von Lastgängen nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt.

3. Preisregelungen

- 3.1 Das zu zahlende Entgelt für die nach Ziff. 4.5 oder 4.6 bestimmten Liefermengen und dessen Bestandteile ergibt sich aus dem Preisblatt. Änderungen von im Preisblatt ausgewiesenen Preisbestandteilen werden unmittelbar preiswirksam, soweit dies im Preisblatt vorgeesehen ist.
- 3.2 Wird die Belieferung oder Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben, hoheitlich veranlassenen Umlagen oder sonstigen hoheitlichen allgemein verbindlichen Belastungen (d.h. keine Bußgelder o.ä.) mit unmittelbarem Einfluss auf die Kosten für die nach dem Energieliefervertrag geschuldeten Leistungen belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 3.3 Ziff. 3.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 3.2 weitergegebenen Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Änderungen nach Ziff. 3.2 und von im Preisblatt ausgewiesenen Preisbestandteilen werden gegenüber dem Kunden durchgereicht und mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden, soweit sie für keine der Parteien einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

4. Messung/Ablesung/Lieferumfang/Überprüfung

- 4.1 Der Messstellenbetrieb erfolgt durch den jeweiligen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister. Bei einer Fernablesung obliegt es dem Kunden, die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- 4.2 Stromzähler messen die Verbrauchsmengen in Kilowattstunden (kWh). Bei einer registrierenden Leistungsmessung wird darüber hinaus auch die für einen etwaigen Leistungspreis maßgebliche Leistung (kW) gemessen.
- 4.3 Gaszähler messen den Verbrauch in Kubikmetern (m³); die Abrechnung erfolgt auf Basis von Kilowattstunden (kWh). Die Umrechnung erfolgt auf Basis des DVGW-Arbeitsblattes G 685 durch Multiplikation der abgenommenen Kubikmeter mit einem vom Netzbetreiber vorgegebenen Umrechnungsfaktor.
- 4.4 Soweit dies zur Abwicklung des Energielieferungsvertrages erforderlich ist, wird der Kunde dem Netz- und dem Messstellenbetreiber, dem Lieferanten oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Übergabestellen verschaffen.
- 4.5 Der Lieferant kann, unter Beachtung von § 40a EnWG, a) für die Bestimmung des tatsächlichen Lieferumfangs und für die Abrechnung die Ablesedaten oder Ersatzwerte verwenden, die er vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von einem Messdienstleister erhalten hat, b) die Messeinrichtungen selbst ablesen, c) die Ablesung durch den Kunden verlangen oder – wenn dem Lieferanten ohne eigenes Verschulden keine Verbrauchsdaten vorliegen – d) den Verbrauch auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen schätzen.
- 4.6 Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten eine Nachprüfung von Messeinrichtungen ermöglichen. Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 4.7 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden

Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.

6. Rechnungsstellung

- 6.1 Der Lieferant kann wahlweise monatlich Rechnungen stellen oder Abschlagszahlungen erheben.
- 6.2 **Monatliche Rechnungen:** Monatliche Rechnungen stellt der Lieferant für die im Vormonat gelieferte Energie binnen drei Wochen nach Ablauf des Liefermonats. Soweit ein Jahresleistungspreis vereinbart ist und der abzurechnende Monat eine Jahreshöchstleistung aufweist, erfolgt in der Abrechnung eine Nachberechnung für bereits abgerechnete Monate. Mit Vertragsende erfolgt eine Schlussrechnung.
- 6.3 **Abschläge und jährliche Abrechnung:** Das Entgelt ist, sofern nicht monatlich abgerechnet wird, in monatlichen Abschlägen, die vom Lieferanten gemäß dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet werden oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bemessen, zu entrichten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Ergibt sich bei der turnusmäßigen Jahresabrechnung oder bei der Schlussabrechnung nach Vertragsende eine Differenz zu den geleisteten Zahlungen, wird diese erstattet bzw. nachgehoben. Jährliche Abrechnungen und Schlussabrechnungen erhält der Kunde spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bzw. nach Vertragsende.
- 6.5 Die Abrechnungsperiode richtet sich, sofern der Lieferant nicht monatlich abrechnet, nach dem Ableseturnus des jeweiligen Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters. Abweichend zur Abrechnungsperiode kann eine Stichtagabrechnung jeweils zu einem Monatsletzen vereinbart werden. Sofern stattdessen das rollierende Abrechnungsverfahren angewandt wird, ist die Abrechnungsperiode der Zeitraum der 12 zusammenhängenden Monate seit der letzten Abrechnung bzw. seit Vertragsbeginn. Der Kunde hat das Recht, zusätzlich oder abweichend zur Abrechnungsperiode kostenpflichtige monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnungen zu beauftragen. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der Internetseite des Lieferanten oder werden dem Kunden auf Wunsch mitgeteilt.
- 6.6 Sollten sich einzelne Preisbestandteile gemäß Ziff. 3.1 Satz 2 rückwirkend für einen bereits abgerechneten Lieferzeitraum ändern, erfolgt eine Erstattung oder Nachberechnung des Differenzbetrages gegenüber dem Kunden.
- 6.7 Der Lieferant übermittelt dem Kunden nach seiner Wahl Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch oder in Papierform. Der Kunde kann abweichend von der vom Lieferanten gewählten Übermittlungsform verlangen, dass die Übermittlung jeweils unentgeltlich elektronisch sowie einmal jährlich in Papierform erfolgt. Die Abrechnungen erfolgen unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen (§ 40c EnWG). Die Haftung für pflichtwidrig verspätete oder ungenaue Abrechnungen richtet sich nach Ziffer 10.2.

7. Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Zahlungen sind 14 Tage nach Zugang der jeweiligen Zahlungsaufforderung oder zu einem darin festgelegten späteren Zeitpunkt zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.
- 7.2 Der Lieferant kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.
- 7.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

8. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 8.1 Der Lieferant darf für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsabrechnung zu verrechnen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 8.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes für 3 durchschnittliche Liefermonate Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage leisten. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 8.3 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 8.4 Die Verwertung der Sicherheit nach vorstehendem Absatz wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung in Textform androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Energielieferungsvertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 8.5 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

9. Befreiung von der Leistungspflicht

9.1 Der Lieferant ist von seiner Leistungspflicht frei, soweit Netzbetreiber berechtigt sind, ohne Verschulden des Lieferanten die Versorgung des Kunden einzuschränken oder einzustellen, z. B. aufgrund von Netzengpässen, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, zur Abwendung eines „Energie-diebstahls“, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Anlagen oder Personen oder aufgrund sonstiger Rechte aus dem Netzanschluss, dem Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertragsverhältnis.

9.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung auf Seiten des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht frei.

10. Haftung/Haftung für den Energiebezug Dritter nach Auszug

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen (bei Strom-Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung und bei Gas-Niederdruckkunden § 18 Niederdruckanschlussverordnung). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

10.2 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziff. 10.1 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Energielieferungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.3 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10.4 Der Kunde muss seinen Auszug mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Auszugstermin unter Angabe der neuen Rechnungsanschrift in Textform anzeigen. Erfolgt diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber dem Lieferanten für den nach dem Auszug erfolgten Energiebezug Dritter, es sei denn, der Kunde hat das Unterschreiten der vorgenannten Frist nicht schuldhaft zu vertreten. Sonstige und/oder weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben von dieser Ziffer unberührt.

10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Einstellung/Unterbrechung der Lieferung

11.1 Der Lieferant ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung einzustellen oder unterbrechen zu lassen,

- a) wenn der Lieferant mit einer Zahlung aus dem Energieliefervertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht fristgemäß nachkommt. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat, oder
- b) wenn der Kunde eine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit nicht fristgemäß leistet. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit oder

c) wenn die Belieferungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 2.2 nicht vorliegen oder der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit ist.

und der Lieferant dem Kunden die Unterbrechung mindestens 2 Wochen zuvor angedroht hat.

11.2 Die Kosten der Unterbrechung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

12. Außerordentliche Kündigung

12.1 Der Energieliefervertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen einer Unterbrechung nach Ziff. 11.1 vorliegen oder wenn dem Lieferanten eine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei über den Kunden vorliegt, die sich insbesondere auf folgende Punkte bezieht: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, Abnahme der Vermögensauskunft, Restschuldbefreiung.

12.2 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrounds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Die Höhe des Schadens berechnet sich in diesem Fall wie folgt, ohne dass der Abschluss tatsächlicher Deckungsgeschäfte erforderlich wäre:

a) bei Vertretenmüssen des Kunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den der Lieferant bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Energielieferungsvertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder-)Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.

b) bei Vertretenmüssen des Lieferanten aus der positiven Differenz zwischen den (Mehr-) Aufwendungen, die der Kunde für einen Kauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, die der Kunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Energielieferungsvertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

13. Datenverarbeitung/Datenaustausch mit Wirtschaftsauskunfteien/ Nutzung von Anschriftendaten für die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten/Datenschutz

13.1 **Kontaktdaten:** Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Lieferant (Anschrift und Kontaktdaten: siehe Vertragsdeckblatt). Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten ist unter vorstehenden Kontaktdaten und unter dsb@swhl.de erreichbar.

13.2 **Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage:** Die Belieferung setzt vertraglich voraus, dass der Kunde dem Lieferanten personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Der Lieferant verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzugs) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Der Lieferant verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Das berechtigte Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls des Lieferanten oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an den Kunden.

13.3 **Verarbeitungskategorien:** Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien von Daten: Stammdaten (z. B. Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

13.4 **Drittmittler:** Daten werden zur Vertragserfüllung mit dem Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, technischen Dienstleistern (insbesondere zum Zwecke der Auftragsverarbeitung) sowie mit vorherigen oder nachfolgenden Lieferanten ausgetauscht. Daten dürfen ferner – auch vor Vertragsabschluss – unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunfteien – beispielsweise die Schufa – zur Vermeidung von Forderungsausfällen des Lieferanten oder Dritter übermittelt werden, z. B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Lieferanten, mit denen sich der Kunde im Verzug befindet. Die Auskunfteien speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftei angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten nachweisen können. Die Auskunftei kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Kunde kann von der Auskunftei Informationen zu über ihn gespeicherten Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunfteien, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

13.5 **Produktinformationen:** Der Lieferant nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO) Daten, um dem Kunden auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Weg Informationen über sonstige Leistungen des Lieferanten zukommen zu lassen.

13.6 **Datenspeicherungsdauer:** Der Lieferant löscht die Daten unverzüglich, wenn er hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn er die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle 3 Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

13.7 **Widerspruchsrechte des Kunden:** Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem in Ziffer 13.5 genannten Zweck jederzeit gegenüber dem Lieferanten widersprechen. Dem Kunden steht unabhängig davon ein Widerspruchsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i. V. m. Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zu.

13.8 **Sonstige Rechte des Kunden:** Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem hat der Kunde das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu beschweren. Die Anschrift der für den Lieferanten zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Tel.: (0431) 988-1200, Fax: (0431) 988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

14. Rechtsnachfolge

14.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Übertragung in Textform zu kündigen. Hier- auf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Vertrag kraft Gesamtrechtsnachfolge auf ein anderes Unternehmen übergeht.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lübeck. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16. Informationen und Schlussbestimmungen

16.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim Netzbetreiber bzw. beim Messstellenbetreiber erhältlich. Vertragsinformationen einschließlich der zur Identifikationsnummer der Entnahmestelle, dem Vertragsbeginn, der Vertragsdauer sowie den Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung des Vertrags sind, soweit sie sich nicht bereits aus dem Vertrag ergeben, beim Lieferanten erhältlich.

16.2 Informationen über aktuelle Produkte und Preise sowie etwaige gebündelte Produkte oder Leistungen sind unter www.swhl.de oder telefonisch unter (0451) 888-1144, Informationen zur Energieberatung sind u.a. unter www.dena.de oder www.energieagenturen.de oder beim Lieferanten erhältlich.

Hinweis nach § 107 Abs. 2 EnergieStV (für die Gasversorgung): Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.